



Bekanntmachung der Samtgemeinde Eilsen



**Benennung von Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl der
Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, die
Samtgemeindewahl und für die Gemeindewahlen in Ahnsen, Bad Eilsen,
Buchholz, Heeßen und Luhden am 12. September 2021**

Gemäß § 10 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden die in der Samtgemeinde Eilsen und den Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden vertretenen Parteien hiermit aufgefordert, für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, sowie die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen bis zum

31. Mai 2021

Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen.

Gem. § 13 Abs. 2 und 3 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bad Eilsen, 12. April 2021

Der Wahlleiter


Schönemann